

Gemäß Art. 141 Abs. 1 lit. a B-VG erkennt der Verfassungsgerichtshof u.a. über die Anfechtung von Wahlen zum Europäischen Parlament.

Gemäß § 80 EuWO kann die Feststellung der Bundeswahlbehörde über das Ergebnis der Wahl (§ 78 EuWO) beim Verfassungsgerichtshof innerhalb einer Woche vom Tag der Verlautbarung des Ergebnisses vom zustellungsbevollmächtigten Vertreter eines veröffentlichten Wahlvorschlags wegen jeder behaupteten Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens angefochten werden. Die Anfechtung hat den begründeten Antrag auf Nichtigerklärung des Wahlverfahrens oder eines bestimmten Teiles desselben zu enthalten. Der Verfassungsgerichtshof hat über die Anfechtung längstens innerhalb von vier Wochen nach ihrer Einbringung zu entscheiden.

Soweit § 80 EuWO keine speziellen verfahrensrechtlichen Regelungen enthält, bestimmt sich das verfassungsgerichtliche Wahlanfechtungsverfahren nach den §§ 67 ff. VfGG (vgl. VfSlg. 17.269/2004).

Zur Verfassungsmäßigkeit von § 80 letzter Satz EuWO:

§ 80 EuWO war bereits in der Stammfassung der EuWO (BGBl. Nr. 117/1996) enthalten. Die Bestimmung wurde – insbesondere hinsichtlich der vierwöchigen Frist des § 80 letzter Satz EuWO – dem § 21 Abs. 2 Bundespräsidentenwahlgesetz 1971 – BPräsWG, BGBl. 57/1971 (WV) idF BGBl. I Nr. 115/2013, nachgebildet (RV 18 BlgNR 20. GP, 40).

Die in § 80 letzter Satz EuWO vorgesehene vierwöchige Frist für die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes dient offenkundig der Rechtssicherheit. Es soll sichergestellt werden, dass das Ergebnis der Wahl und damit die jeweils gewählten Personen möglichst zeitnah endgültig feststehen. Demgemäß ist in § 80 EuWO auch eine spezielle, kürzere Anfechtungsfrist von einer Woche vom Tag der Verlautbarung der Feststellung durch die Bundeswahlbehörde vorgesehen (zu dieser Frist s. VfSlg. 17.269/2004; zum Zusammenhang zwischen der Anfechtungsfrist in Bezug auf demokratische Vorgänge wie Wahlen und dem Ziel der Rechtssicherheit vgl. VfSlg. 18.220/2007).

Der Verfassungsgerichtshof hat die Frist nach § 80 letzter Satz EuWO in seinem Beschluss vom 26. Juni 2014, W I 2/2014-16, wie folgt ausgelegt:

„Der Verfassungsgerichtshof deutet die Vorschrift des § 80 EuWO so, dass er gehalten ist, alles daran zu setzen, diese Frist einzuhalten. Sollte dies allerdings auf Grund